

der Behörde ausgeht.⁷ Das ist ein positiver Befund, weil es – bezogen auf die bei den VG rechtshängig gewordenen Bescheide – zeigt, dass in der Verwaltung das Gesetzmäßigkeitsprinzip weitgehend funktioniert. Irreführend und zudem – für einen (an sich zu erwartenden) wissenschaftlichen Beitrag – methodisch unzulässig, weil spekulativ, ist es daher, aus der behaupteten Fehleranfälligkeit von Hartz-IV-Bescheiden auf eine ähnlich hohe Fehlerquote ("zumindest")⁸ bei den vor den Verwaltungsgerichten zu verhandelnden Verwaltungsakten zu sprechen.⁹

Inhaltlich liefert *Fichte* eine Vielzahl von Unrichtigkeiten, von denen hier nur einige aufgezählt werden sollen. Nicht zutreffend ist etwa die Behauptung, (bereits) die Androhung von Zwangsmitteln setze die Anordnung der sofortigen Vollziehung voraus,¹⁰ wie etwa ein Blick in § 13 Abs. 2 VwVG des Bundes oder § 53 Abs. 2 HessSOG zeigt, wonach die Androhung (bereits) mit dem Grundverwaltungsakt verbunden werden kann.¹¹ Auch erscheint die Fixierung auf formelle Fehler vor dem Hintergrund der Heilungsvorschriften der §§ 45, 46 VwVfG nicht überzeugend. Insbesondere fehlerhafte Begründungen können nach § 45 VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz nachgebessert und sogar – bis zur Grenze der Wesensänderung – gänzlich ausgetauscht werden.¹² Ebenso können, sofern überhaupt Ermessen erkannt und auch ausgeübt wurde, die Ermessensabwägungen nach § 114 Satz 2 VwGO bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens ergänzt werden.¹³ Und gerade im vom Autor angesprochenen Abgabenrecht ist entschieden, dass für die Begründung eines Abgabenbescheids nicht erforderlich ist, dass der Bescheid sämtliche Angaben enthält, die für die vollständige Überprüfung seiner Rechtmäßigkeit in jeder rechtlichen und tatsächlichen Hinsicht nötig wären.¹⁴ Unzutreffend ist auch, dass "die einseitige Erledigungserklärung... im verwaltungsgerichtlichen Verfahren so behandelt" wird, "wie eine Klagerücknahme mit negativer Kostenfolge".¹⁵ Die einseitig gebliebene Erledigungserklärung des Klägers wandelt den Klagantrag vielmehr in den Antrag festzustellen, dass der in Rede stehende Verwaltungsakt erledigt ist;¹⁶ einen solchen Feststellungsantrag verliert der Kläger, wenn tatsächlich kein erledigendes Ereignis gegeben ist. Hat in diesem Fall die beklagte Behörde gleichwohl der klägerischen Erledigungserklärung zugestimmt (wozu sie kraft der auch für sie geltenden Dispositionsmaxime berechtigt ist),¹⁷ ist der Rechtsstreit aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärungen beendet. Hier kann die nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO von dem Gericht (nur noch) zu treffende Kos-

tenlastentscheidung allerdings für den Kläger „negativ“ ausfallen, wenn sich – mangels Vorliegens eines erledigenden Ereignisses – seine Erledigungserklärung in Wahrheit als verdeckte Klagerücknahme darstellt. Auch ist es mitnichten so, dass regelmäßig, erst recht nicht schon zu Beginn des Prozesses, eine Aufforderung zum abschließenden Vortrag mit Präklusionsfolge nach § 87 b Abs. 1 VwGO ergeht¹⁸ und deshalb ein Klägervorteil zum sofortigen umfassenden Vortrag aufgerufen wäre.

Was die Forderung nach Abschaffung der Gerichtskostenpflicht – ohne jede auch nur ansatzweise stattfindende Erörterung – angeht,¹⁹ hätte man sich eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit, PKH gewährt zu bekommen (§ 166 VwGO) sowie mit der schon existierenden, weite Bereiche abdeckenden Gerichtskostenfreiheit nach § 188 Satz 2 VwGO und § 83 b AsylG gewünscht. Will der Autor darüber hinaus etwa dem Unternehmen, das – zum Beispiel – auf Verpflichtung zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windkraft – oder eine Schweinemastanlage oder einer baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Super- oder Möbelmarktes klagt, Gerichtskostenfreiheit gewähren? Und soll auch die Klage des Projektentwicklers gegen einen Baugenehmigungsgebührenbescheid oder diejenige eines Kaufhausgrundstückseigentümers gegen einen Bescheid über die Erhebung eines sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrages gerichtskostenfrei sein?

7 Vgl. z. B. bezogen auf erledigte Hauptsacheverfahren für das Jahr 2020 Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 10 Reihe 2.4, 2021, Ziffer 1.2.2, S. 21 lfd. Nr. 14-17 (Kammern insgesamt), 31-34 (allgemeine Kammern, 49-52 (Kammern Asyl)).

8 NJ 2022, 295, 298.

9 NJ 2022, 295, 297 f.

10 NJ 2022, 295, 295.

11 Vgl. z. B. *Lemke*, in: *Fehling/Kastner/Störmer*, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 13 VwVG, Rn. 6.

12 Die Richtigkeit der Begründung ist für sich genommen gerade keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, vgl. z. B. *Schwarz*, in: *Fehling/Kastner/Störmer* (Fn. 11), § 45 VwVfG, Rn. 26.

13 Vgl. dazu z. B. *Wolff*, in: *Sodan/Ziekow*, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 114 VwGO, Rn. 204 ff.

14 Vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 27. November 2014 – 4 C 31.13 – NVwZ 2015, 531; OVG Hamburg, Urt. v. 28. Januar 2017 – 3 Bf 52/15, NordÖR 2017, 237; *Sauthoff*, Abgabenverfahrensrecht und abgabenrechtliche Nebenleistungen, 2017, S. 151 f.

15 NJ 2022, 295, 296.

16 Vgl. *Neumann/Schaks*, in: *Sodan/Ziekow* (Fn. 13), § 161 VwGO, Rn. 117.

17 Vgl. *Neumann/Schaks*, in: *Sodan/Ziekow* (Fn. 13), § 161 VwGO, Rn. 24.

18 NJ 2022, 295, 299.

19 NJ 2022, 295, 301.

18. Frankfurter Medienrechtstage 2022

Journalismus in Zeiten des Krieges

Myra Frölich, Berlin/Frankfurt (Oder)*

Wie in jedem Krieg – aktuell im russischen Angriffskrieg auf die Ukraine – ist es für Journalisten schwer bis unmöglich, ein umfassendes, aktuelles und ausgewogenes Bild des Krieges nach Deutschland zu übermitteln. Besonders im Dickicht von Propaganda und Fake News ist eine verlässliche und se-

riöse Berichterstattung umso wichtiger. Es stellen sich hierbei die Fragen, wie kann eine seriöse Berichterstattung in

* Die Autorin ist Diplom-Juristin und akademische Mitarbeiterin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Zeiten des Krieges und Kriegspropaganda gesichert werden? Welche Auswirkungen hat Krieg auf das professionelle Selbstverständnis des Journalismus? Wie werden Journalisten, insbesondere völkerrechtlich, geschützt? Auf den 18. Medienrechtstage vom 13. – 14. Juli 2022 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wurde erörtert, wie Journalismus in Zeiten des Krieges ermöglicht werden kann. Dieses renommierte Forum zur Arbeit von Journalisten, der Medien und Medienschaffenden wurde wieder durch die Märkischen Oderzeitung, die Konrad-Adenauer-Stiftung, und die Südosteuropa-Gesellschaft e. V. unterstützt.

I. Eröffnung

Prof. Dr. Johannes Weberling, Rechtsanwalt in Berlin sowie Initiator der Frankfurter Medienrechtstage und Leiter des Studien- und Forschungsschwerpunkts Medienrecht der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) eröffnete die 18. Medienrechtstage. Im Anschluss begrüßte auch *Prof. Dr. Claudia Weber*, Professorin für Europäische Zeitgeschichte an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Leiterin der Südosteuropa-Gesellschaft Zweigstelle in Frankfurt (Oder) die Teilnehmer der Tagung. Beide unterstrichen in ihren Eröffnungsreden die Wichtigkeit und Aktualität der diesjährigen Thematik. *Weber* machte deutlich, dass „Journalismus in Zeiten des Krieges“ nicht nur aus einem medienrechtlichen und historischen Blickwinkel zu betrachten ist, sondern auch die Perspektive der Gegenwart einbezogen werden muss. Mit dieser Veranstaltung, so *Weberling*, soll ein Beitrag dazu geleistet werden, eine freie und demokratische Ukraine in Europa zu erhalten.

II. Hintergrund und Entstehung russischer Kriegspropaganda

Im ersten, von *Weberling* moderierten Panel wurden die Hintergründe und Motive der russischen Kriegspropaganda aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet.

Die historisch-wissenschaftliche Perspektive trug zu Beginn *Prof. Dr. Jan C. Behrends*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), vor. Er sprach über die Endphase der Sowjetunion und die Jelzin-Zeit. Hierbei betonte er, dass der Rückgriff auf die „sowjetischen Mythen“ in Russland bereits Mitte der 1990er-Jahre zu beobachten war und verwies auf illiberale Entwicklungen und ausgebliebene strukturelle Veränderungen im Land. Der Angriff auf die Ukraine wie auch die aktuelle Entwicklung in Russland stelle, so *Behrends*, eine Renaissance totaler Herrschaft dar. Auch *Prof. Dr. Arnd Bauerkämper*, Freie Universität Berlin, sprach aus der historisch-wissenschaftlichen Perspektive und wies darauf hin, dass Putin eine spezifische Gedächtnispolitik durchgesetzt habe und diese gezielt für seine Machtpolitik einsetzen würde. *Marieluise Beck*, Direktorin Ostmitteleuropa/Osteuropa am Zentrum Liberale Moderne, brachte in der Diskussion die politische Perspektive ein und kritisierte die gegenwärtige deutsche Haltung gegenüber Russland. Es gebe einen verbreiteten Unwillen, sich mit der realen Situation auseinanderzusetzen und die russische Propaganda, so *Beck*, sei auf offene Ohren gestoßen. Die journalistische Perspektive nahm *Zuzana Kleknerová*, Journalistin und Medienmanagerin sowie ehemalige Direktorin der Redaktionen und Head of Content des Zeitungsverlags *Economia*, ein und er-

läuterte Inhalte und Zielsetzung russischer Propaganda in Tschechien. Ziel sei es, so *Kleknerová*, das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie zu schmälern.

III. Seriöse Berichterstattung gegen Kriegshetze/ Wie begegnet man Propaganda?

Prof. Dr. Julia Blumenthal, Präsidentin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eröffnete mit einem Grußwort den zweiten Tagungstag. Das darauffolgende, von *Weber* moderierte Panel war der Frage gewidmet, wie seriöse Berichterstattung Kriegshetze und Propaganda begegnen kann.

Zu Beginn des Panels gab *Dr. Christian Booß*, Historiker, Journalist und Vorstand des Bürgerkomitee 15. Januar eV in seinem Vortrag zu bedenken, dass eine falsche Berichterstattung zu falschen politischen Einschätzungen und Entscheidungen führe und zudem Leben gefährde. Er führte aus, dass eine kritische und ausgewogene Berichterstattung zur Besatzungsrepression ebenso wie eine realistische zum Kriegsgeschehen und zur Bewaffnung den Betroffenen helfen könnte. Daran anschließend erläuterte *Prof. Dr. Johannes Ludwig*, Professor an der Hamburger Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) und Initiator des Projekts „investigativ.org“, am Beispiel des Irakkrieges und Vietnamkrieges, dass nicht nur Russland eine Quelle von Desinformation und Fake News sei, sondern Propaganda auch ein Problem des Westens darstelle. *David Crawford*, Senior Reporter bei CORRECTIV und ehemals investigativer Korrespondent des „Wall Street Journal“, gab einen ausführlichen Einblick in seine Arbeitsweise als investigativer Journalist. Diese führe durch ihre Gründlichkeit zum Erfolg. Man müsse wieder verstärkt die Hintergründe und Zusammenhänge recherchieren und seine eigene Berichterstattung gut vorbereiten. *Teresa Dapp*, Redaktionsleiterin Faktencheck Deutsche Presse-Agentur (dpa) berichtete, wie die Faktencheck Redaktion der dpa Desinformationen, insbesondere Behauptungen in Sozialen Medien, prüft. Hierzu werden nicht nur Tools und Tricks zur Online-Recherche und Verifizierung verwendet, sondern auch auf traditionelle journalistischen Methoden zurückgegriffen. Faktenchecks helfen zwar im Kampf gegen Desinformation, so *Dapp*, stellen jedoch nur einen Baustein dar. Es brauche neben Faktenchecks, welche die Desinformationen kennzeichnen und erklären, auch eine resiliente Gesellschaft und die Stärkung der Medienkompetenz, um Propaganda wirksam zu begegnen. Abschließend zeigte *Dr. Ivo Indzhov*, Dozent an der bulgarischen Universität Veliko Tarnovo, als zusätzlicher Sprecher die Auswirkungen der russischen Propaganda in Bulgarien auf.

IV. Kriegsberichterstattung während der russischen Invasion der Ukraine

Die Teilnehmer des von *Katharina Naumann*, Referentin für Internationale Medienprogramme der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., moderierten nächsten Panels *Jan Jessen*, Redaktionsleiter Politik Neue Ruhr Zeitung, *Maria Shikolay*, Redakteurin und Übersetzerin KATAPULT-Ukraine, *Dr. Gerhard Gnauck*, Politischer Korrespondent der Frankfurter Allgemeine Zeitung und *Nancy Waldmann*, Reporterin der Märkischen Oderzeitung, berichteten eindrücklich über die

Herausforderungen und Erlebnisse als Journalisten und Journalistinnen vor Ort in der Ukraine. Im Austausch wurde deutlich, dass einer der größten Herausforderungen der Kriegsberichtserstattung, der Zugang zu verlässlichen Informationen ist. Auch würden im aktuellen Konflikt die mangelnde Gesprächsbereitschaft der russischen Seite und die russischen Mediengesetze eine ausgewogene und seriöse Berichterstattung erschweren.

V. Optionen zum völkerrechtlichen Schutz von Journalisten im Kriegsgebiet

Im Abschlusspanel zu „Optionen zum völkerrechtlichen Schutz von Journalisten im Kriegsgebiet“ unter der Moderation von *Dr. Pavel Usvatov*, Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. wurden die Möglichkeiten und Grenzen des völkerrechtlichen Schutzes von Kriegsreportern dargelegt. Dabei ging *Anne Fock*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), in ihrem Vortrag auf die rechtlichen Bestimmungen aus dem humanitären Völkerrecht als dem in bewaffneten Konflikten anwendbaren Recht ein. In ihren Ausführungen zu Art. 4 a Absatz 4 der 3. Genfer Konvention und Art. 79 des 1. Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen zeigte sie auf, welchen unterschiedlichen Schutz Reporter als Kriegsberichterstatter oder Journalist erhalten, und ging auch auf die rechtlichen definitiven Schwierigkeiten der Bezeichnung des Journalisten ein. *Prof. Dr. Gudrun Hochmayr*, Professorin für Strafrecht an der Europa-Universität Viadrina, zeigte die Herausforderungen bei der Rechtsumsetzung und damit die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen auf. Sie skizzierte die rechtliche Beurteilung von vorsätzlichen Tötungen von Zivilpersonen, insbesondere von Journalisten, sowie den Ablauf und die Ziele von sogenannten Strukturermittlungen des Generalbundesanwalts, in denen es zunächst ohne konkrete Beschul-

digte um eine möglichst breite Sicherung von Beweisen, auf die von Deutschland aus zugegriffen werden kann, geht. Zwar eignen sich solche Strukturermittlungen für eine Strafverfolgung von Kriegsverbrechen an Journalisten nur wenig, jedoch haben solche Ermittlungen, so *Hochmayr*, eine wichtige Signalwirkung für die Konfliktparteien, nämlich, dass der Konflikt genau beobachtet und erforderlichenfalls strafrechtlich aufgearbeitet werden wird. *Christian Mibr*, Geschäftsführer von Reporter ohne Grenzen e. V., berichtete darüber, wie seine Organisation weltweit sowohl praktisch als auch politisch und juristisch die Pressefreiheit verteidige, indem diese sowohl Ausrüstungen für Journalisten bereitstelle, als auch Angriffe auf Journalisten systematisch dokumentiere und diese beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag anzeige. *Weberling* regte vor dem Hintergrund dieser Diskussion die Einrichtung einer zentralen Ermittlungsgruppe für die Kriegsverbrechen in der Ukraine beim Generalbundesanwalt in Deutschland an, um dem Völkerrecht zur besseren Durchsetzung zu verhelfen. Er erklärte in seinem Vortrag die dafür vorhandenen rechtlichen Grundlagen und zeigte die Notwendigkeit eines schnellen Handelns auf.

VI. Ergebnisse der 18. und Ausblick auf die 19. Frankfurter Medienrechtstage

Die Gesellschaft in Deutschland, so betonte *Weberling* in seinem Resümee, müsse gegenüber der gegenwärtigen Situation nicht nur die Augen öffnen, sondern auch entsprechend handeln. Ferner sei es für die Gesellschaft wichtig, dass sich die Medienverantwortlichen und alle in Medien tätigen Personen sich nachhaltig gegen Fake News, Propaganda und Tendenzjournalismus aussprechen sowie für einen seriösen Journalismus eintreten und nicht zuletzt auch Juristen ihren Beitrag leisten, indem sie dem einschlägigen Recht besser zur Geltung verhelfen.

NJ Rechtsprechung

BÜRGERLICHES GESETZBUCH ALLGEMEINER TEIL

Hemmung der Verjährung durch ein Güteverfahren

BGH, Urteil vom 4. Mai 2022 – VIII ZR 50/20 (OLG Düsseldorf)

BGB §§ 204 Abs. 1 Nr. 4, 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2

1. Der Tatrichter darf bei einem auf Ersatzlieferung gerichteten Nacherfüllungsbegehren nicht offenlassen, ob das bei Vertragsschluss maßgebliche Fahrzeugmodell noch hergestellt wird und damit ein dem Kaufgegenstand vollständig entsprechendes (mangelfreies) Neufahrzeug noch verfügbar ist oder nicht. Denn im erstgenannten Fall ist bei der die beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien in den Blick nehmenden Auslegung ihrer Willenserklärungen davon auszugehen, dass die den Verkäufer treffende Beschaffungspflicht jedenfalls solange nicht ein Nachfolgemodell erfasst, wie ein

dem ursprünglich gelieferten Fahrzeug und der Vereinbarung im Kaufvertrag vollständig entsprechendes (mangelfreies) Neufahrzeug von dem Verkäufer noch nachgeliefert werden kann (...).

2. Für die Rückwirkung der Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 BGB kommt es auch in der seit dem 26. Februar 2016 geltenden Fassung (lediglich) auf die Veranlassung der Bekanntgabe des Antrags an den Antragsgegner durch die Gütebeziehungsweise Streitbeilegungsstelle an, nicht hingegen auf die tatsächlich an diesen erfolgte Bekanntgabe.

(Amtliche Leitsätze)

■ **Sachverhalt:** Der Kläger nimmt den Beklagten, einen nicht markengebundenen Fahrzeughändler, wegen einer im Fahrzeug verbauten unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasreinigung auf kaufrechtliche Nacherfüllung in Anspruch. Der Kläger erwarb bei dem Beklagten mit Kaufvertrag vom 13. Mai 2015 ein EU-Importneufahrzeug der Marke Škoda Superb Combi 2.0 TDI Active zum Preis von 22.990 EUR. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte am 21. Mai 2015. Das